

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 95.000 Mitarbeitern in mehr als 1.700 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER EINES MVZ UND TROTZDEM SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG?

Eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28.06.2022 (Az. B 12 R 4/20 R) lässt aufhorchen. Besteht das Risiko, dass Gesellschafter-Geschäftsführer eines MVZ der Sozialversicherungspflicht unterliegen und Beiträge an die jeweiligen Zweige der Sozialversicherung zu entrichten haben?

LSG BADEN-WÜRTTEMBERG: NEUKODIERUNG IM GERICHTLICHEN VERFAHREN IST ZULÄSSIG

Wie weit gehen die Möglichkeiten des Krankenhauses zur Neukodierung, wenn sich im Laufe eines Gerichtsprozesses ergibt, dass die Kodierung des Krankenhauses zwar falsch war, sich der Vergütungsanspruch jedoch aus einem während des Gerichtsverfahrens eingeholten Gutachten ergibt? Wie die bereits bestehende BSG-Rechtsprechung zu verstehen ist, zeigt ein aktuelles Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.05.2022 (Az. L 4 KR 4017/20).

CORONA-STEUERHILFEGESETZ UND STEUERFREIER PFLEGEBONUS

Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen hat der Gesetzgeber jüngst das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz (4. Corona-StHG) verabschiedet. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden noch bedeutsame Veränderungen im Vergleich zu der Beschlussvorlage aufgenommen, von denen insbesondere die in letzter Sekunde eingebrachten Änderungen zum sog. Pflegebonus (§ 3 Nr. 11 b EStG) beachtenswert sind.

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER EINES MVZ UND TROTZDEM SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG?



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28.06.2022 (Az. B 12 R 4/20 R) lässt aufhorchen. Besteht das Risiko, dass Gesellschafter-Geschäftsführer eines MVZ der Sozialversicherungspflicht unterliegen und Beiträge an die jeweiligen Zweige der Sozialversicherung zu entrichten haben?

Der Fall und die Entscheidung

Die Entscheidung des BSG erging zum Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft, d.h. einer besonderen Form der GmbH. Der dortige Gesellschafter-Geschäftsführer könne gemäß § 7 SGB IV abhängig beschäftigt und somit sozialversicherungspflichtig sein, so das Gericht. Die besondere berufliche Unabhängigkeit von Rechtsanwälten - die wie Ärzte und Zahnärzte einen freien Beruf ausüben - stünde dem nicht entgegen. Aufgrund ihrer Position als Geschäftsführer können sie dennoch in funktionsgerechter, dienender Teilhabe am Arbeitsprozess in das Unternehmen eingegliedert sein und im Rahmen der Unternehmenspolitik Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen. Die Tätigkeit als Rechtsanwalt mit der berufsrechtlich garantierten Unabhängigkeit sei von derjenigen als Geschäftsführer zu trennen, die gerade nicht unter das Berufsrecht fällt.

Diese Entscheidung liegt auf einer Linie der Rechtsprechung des BSG zur berufsrechtlichen (Un-)abhängigkeit von Ärzten in Bezug auf den sozialversicherungsrechtlichen Status. So hat das Bundessozialgericht bereits 2019 entschieden, dass Honorarärzte im Krankenhaus (Urteil vom 04.06.2019, Az. B 12 R 11/18 R) in der Regel eine abhängige Beschäftigung ausüben.

Praktische Relevanz

Es steht zu vermuten, dass die Rechtsprechung für Gesellschafter-Geschäftsführer eines MVZ gleichermaßen Geltung beanspruchen wird. Die ärztliche Unabhängigkeit bei der Behandlung von Patienten dürfte danach jedenfalls nicht vor der möglichen Annahme einer abhängigen Beschäftigung bei Ausübung der Geschäftsführerfunktion schützen.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von MVZ stellt dies ein erhebliches Risiko einer Nachzahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung dar. Es besteht zudem die Gefahr von Säumniszuschlägen gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV .

Die Verjährung beträgt gemäß § 25 Abs. 1 SGB IV vier Jahre, bei Vorsatz sogar 30 Jahre. Zudem

droht eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Vorenthaltung von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB.

Empfehlung

Die Sozialversicherungspflicht ist von der gesellschaftsrechtlichen Struktur (GmbH, PartG, GbR), Gestaltung des Gesellschaftsvertrages und den Umständen der Geschäftsführung abhängig. Hier sollten die bestehenden Strukturen und vertraglichen Regelungen angesichts der aktuellen Entwicklung in der Rechtsprechung geprüft und ggf. angepasst werden.

Bei in der Vergangenheit erfolgten Gestaltungen, die sich jetzt als problematisch darstellen, empfiehlt sich eine proaktive Vorgehensweise, um eine wirtschaftlich negative Entwicklung für die Zukunft zu vermeiden und einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung sowie berufsrechtlichen Folgewirkungen (z.B. hinsichtlich der Approbation) zu begegnen.



LSG BADEN-WÜRTTEMBERG: NEUKODIERUNG IM RICHTLICHEN VERFAHREN IST ZULÄSSIG



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Nicht selten wehren sich die Krankenkassen auch dann noch gegen eine - aus ihrer Sicht - überhöhte Krankenhausrechnung, wenn sich im Laufe eines Gerichtsprozesses ergibt, dass die Kodierung des Krankenhauses zwar falsch war, sich der Vergütungsanspruch jedoch aus einem während des Gerichtsverfahrens eingeholten Gutachten ergibt. Der Argumentation liegt dabei ein Verständnis der BSG-Rechtsprechung zugrunde, dem das LSG Baden-Württemberg kürzlich entgegengetreten ist (Urteil vom 20.05.2022, Az. L 4 KR 4017/20).

Der Fall

In dem Rechtsstreit ging es um die Behandlungskosten eines Versicherten der beklagten Krankenkasse, der sich ab dem Tag seiner Geburt für mehrere Wochen im Krankenhaus der Klägerin in stationärer Behandlung befunden hatte. Das Kind litt insbesondere unter einem Atemnotsyndrom mit respiratorischer Insuffizienz, Hypertonie und unter anderem unter einem offenen Foramen ovale am Herzen. Unter dem 22.05.2013 stellte die Klägerin der Beklagten für die Behandlung des Versicherten insgesamt ca. 44.000 € in Rechnung. Die Beklagte beglich die Rechnung zunächst vollständig und leitete nachfolgend eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK) ein. Die Prüffrage lautete: „Ist die DRG korrekt? Nebendiagnosen plausibel?“. In seinem ersten Gutachten gelangte der MDK zu der Auffassung, dass die Nebendiagnose P37.9 (angeborene infektiöse oder parasitäre Krankheit, nicht näher bezeichnet) durch die Nebendiagnose P02.7 (Schädigung des Fetus und Neugeborenen durch Chorioamnionitis) zu korrigieren sei, woraus sich eine geänderte DRG (P04C statt P04A) ergebe. Der daraufhin von der Beklagten geäußerten Bitte um Übermittlung korrigierter Datensätze widersprach die Klägerin. Die Krankenkasse zog daraufhin erneut den MDK hinzu, der hinsichtlich der Nebendiagnosen jetzt zwar zu einem neuen Ergebnis gelangte, nicht jedoch bezüglich der DRG P04C. Der erneuten Bitte der Krankenkasse, ihr innerhalb von 4 Wochen korrigierte Datensätze zu übersenden, da andernfalls der Differenzbetrag in Höhe von knapp 17.000 € verrechnet werde, kam das Krankenhaus nicht nach. Im Anschluss an die daraufhin erfolgte Verrechnung mit Forderungen des Krankenhauses aus unstrittigen Behandlungsfällen erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht Ulm. Im Verlauf des Verfahrens holte das Gericht ein ärztliches Gutachten ein, demzufolge das Krankenhaus zwar nicht die Nebendiagnosen P37.9 und P00.2 hätte

kodieren dürfen, allerdings die Nebendiagnosen P29.0 und P00.8, woraus sich ebenfalls die vom Krankenhaus ermittelte DRG P04A ergebe. Das SG Ulm verwies auf die Rechtsprechung des BSG und gab dem Begehren des Krankenhauses vollumfänglich statt (Urteil vom 07.10.2020, Az. S 3 KR 63/17). Die Berufung der Krankenkasse blieb ohne Erfolg.

Die Entscheidung

Das LSG Baden-Württemberg hob hervor, dass - entgegen der Ansicht der Beklagten - die Rechtsprechung des BSG ein Neukodieren im vorliegenden Fall nicht verbiete. Zwar stehe hier - anders als im Fall zum Urteil des BSG vom 23.06.2015 (Az. B 1 KR 27/16 R) - nicht lediglich die zutreffende Kodierung eines Organs in Rede. Denn hier gehe es um unterschiedliche medizinische Sachverhalte. Möglich sei der Austausch einer unzutreffenden Kodierung gegen eine zutreffende Kodierung gleichwohl. In den Entscheidungsgründen heißt es „Das BSG hielt es bei vollständiger Offenlegung des Behandlungsverlaufs nicht nur in ganz speziellen Fallkonstellationen für zulässig, dass das Krankenhaus eine unzutreffende Kodierung gegen eine zutreffende Kodierung austauscht, sondern „im Laufe eines Rechtsstreits zur Begründung seiner Forderung“, d.h. unter den genannten Voraussetzungen ohne weitere Einschränkung“. Nicht von Bedeutung sei im Übrigen, ob die zutreffende Kodierung zuvor bereits im Streit stand, aus welchen Gründen dies gegebenenfalls nicht der Fall war und welche Umstände dazu führten, sie in das Verfahren einzubeziehen. Daher sei es ohne rechtliche Relevanz, ob das Krankenhaus im Laufe des Verfahrens nach nochmaliger Überprüfung des Behandlungsfalls nachträglich auf die neue Nebendiagnose aufmerksam wird, oder ob diese - wie hier - durch ein Sachverständigengutachten zutage tritt. Dem stehe weder der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen, noch liege eine Änderung des Streitgegenstandes vor. Was den Vortrag der Krankenkasse betrifft, dass die Forderung des Krankenhauses verwirkt sei, weil sie nicht bis zum Ende des auf die Schlussrechnung folgenden Haushaltsjahres geltend gemacht worden sei, sei dieser unzutreffend. Denn in den vom BSG entschiedenen Fällen ging es um eine Nachforderung des Krankenhauses. Hier jedoch hatte die Klägerin den Teil der Vergütung, den sie jetzt hier geltend macht, bereits mit Rechnung vom 22.05.2013 eingefordert.

Fazit

Das Urteil ist für Krankenhäuser erfreulich. Denn es stellt klar, dass ihr Spielraum, noch im Rahmen eines Prozesses nachkodieren zu können, größer ist als von den Krankenkassen gerne behauptet.

CORONA-STEUERHILFEGESETZ UND STEUERFREIER PFLEGEBONUS



Dagmar Domin
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Senior Managerin, Fachbereich Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft, Steuerberaterin
Tel.: 0221/97357-257
dagmar.domin@bdo.de

Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen hat der Gesetzgeber jüngst das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz (4. Corona-StHG) verabschiedet. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden durch Beschlussempfehlungen und den Bericht des Bundestags-Finanzausschusses noch bedeutsame Veränderungen im Vergleich zu der Beschlussvorlage aufgenommen, von denen insbesondere die in letzter Sekunde eingebrachten Änderungen zum sog. Pflegebonus (§ 3 Nr. 11 b EStG) beachtenswert sind.

Die Einzelheiten

§ 3 Nr. 11b EStG nF. beinhaltet einen neuen befristeten Steuerbefreiungstatbestand für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Zahlungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die als Anerkennung für besondere Leistungen während der Corona-Krise geleistet werden. Die steuerfreie Arbeitgeberleistung kann bis zu 4.500 € betragen. In der ursprünglichen Gesetzesvorlage war nur eine steuerfreie Bonuszahlung bis 3.000 € vorgesehen.

Ursprünglich war geplant, dass nur Leistungen aufgrund von Gesetzen und Beschlüssen der Bundes- oder Landesregierungen begünstigt sein sollen. Auf Initiative des Finanzausschusses des Bundestages ist diese Einschränkung in dem verabschiedeten Gesetzeswortlaut entfallen, so dass auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers und Leistungen auf der Grundlage von Tarifverträgen steuerfrei leistbar sind. Der Freibetrag von 4.500 € gilt anstelle der Corona-Prämie, die alle Arbeitgeber gem. § 3 Nr. 11a EStG in Höhe von 1.500 € in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2021 an alle Mitarbeiter steuerfrei zahlen durften.

Darüber hinaus wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich erweitert und umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern alle Beschäftigten, die in Einrichtungen i.S.d. Infektionsschutzgesetzes (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 8, 11 oder Nr. 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes) tätig sind. So können nunmehr Beschäftigte profitieren, die beispielsweise in

- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Rettungsdiensten,
- nicht unter die o.g. Punkte fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen und ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die diesen Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten,

beschäftigt sind.

Die Steuerfreiheit gilt auch für Beschäftigte, die nicht in einem direkten Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, wie Arbeitnehmer im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung, Beschäftigte im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages, Auszubildene und Freiwillige nach § 2 des Bundesfreiwilligendienstes oder im freiwilligen sozialen Jahr.

Der Leistungszeitraum erstreckt sich auf Zahlungen in der Zeit vom 18.11.2021 bis spätestens zum 31.12.2022. Da das Lohnjahr 2021 bereits abgeschlossen ist, kann die Steuerfreiheit nur über die Veranlagung des bisher als steuerpflichtig behandelten Arbeitslohns (laut Lohnsteuerbescheinigung) erlangt werden.





HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL


Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-320

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609